

Der Sockel samt der Trommel zur Aufnahme des Werkes bestehen aus einem Stück.

Das Werk wird von der Rückwand mit zwei Sechskantmuttern, von oben mit einer dritten Schraube mit flachem Kopf befestigt, wie aus der Abbildung 2 ersichtlich ist.

Die Werkplatten werden ebenfalls durch Schraubenmuttern zusammengehalten. In der Abbildung 1 sieht man

deutlich bei den Zahlen 3 und 9 die beiden Schrauben, die zur Befestigung des Zifferblattes dienen.

Zahlen, Inschrift und Verzierungen, sowie das Bildnis des Prinzregenten Luitpold von Bayern sind eingeschliffen. Die ganze Uhr ist 40 cm hoch; sie soll angeblich verhältnismäßig gut regulieren. Besitzer dieser interessanten Uhr ist Herr Fritz Maisch in Ettlingen (Baden)."

Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums für die Anwendung der Preistreiberverordnung

Unter dem 16. Dezember 1922 sind die lange erwarteten Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß der Preistreiberverordnung erschienen. Sie stellen eine Anweisung an alle in Frage kommenden Behörden und damit für diese bindende Vorschriften dar.

Hierdurch ist die Wuchergesetzgebung zwar noch nicht aufgehoben, und — dies muß ausdrücklich betont werden — es ist auch noch nicht voll allen Wünschen der beteiligten Kreise entsprochen. Anerkannt muß aber werden, daß die „Richtlinien“ doch einen entschiedenen Fortschritt darstellen. Für unser Gewerbe dürfte es besonders interessant sein, daß durch die neuen Vorschriften den seit Jahren verfochtenen Bestrebungen der „Preisschutzkommission“ im vollsten Umfange nachgekommen worden ist.

Die für unser Gewerbe wichtigsten Folgerungen aus den Bestimmungen des Erlasses vom 16. Dezember 1922 sind die nachstehenden:

I. Ordnungsmäßige Marktlage: 1. Kalkulation: Der Feststellung der Gestehungskosten bedarf es nicht in den Fällen, in denen eine ordnungsmäßige Marktlage vorliegt (Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1918, Band 52, S. 119, ferner vom 1. Februar 1918, Band 51, S. 344, Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 11. April 1922, 1/5 Nr. 477, „Mitteilungen für Preisprüfstellen“, Jahrgang 1922, S. 34). Das Kennzeichen einer ordnungsmäßigen Marktlage besteht darin, daß zahlreiche Angebote in annähernd gleicher Preishöhe (marktgängige Angebote) vorliegen, woraus das Bestehen einer preisausgleichenden Konkurrenz und das Fehlen einer absoluten Überlegenheit des Verkäufers über den Käufer zu folgern ist. Eine ordnungsmäßige Marktlage wird zu verneinen sein, sofern durch Warenmangel oder durch erhebliche Schwierigkeiten, Ware an den Markt zu bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist. Die Notmarktlage kann auch örtlich oder zeitlich beschränkt sein.

Solange also im Uhrengewerbe eine normale Marktlage besteht, kann unter Zugrundelegung der Markt-(Tages-) Preise für die Erzeugnisse des Uhrengewerbes kalkuliert werden (vergl. auch Nr. IV).

2. **Verbandspreise**, die auf den tatsächlichen durchschnittlichen Gestehungskosten der Verbandsmitglieder beruhen, sind als Ausdruck einer ordnungsmäßigen Marktlage zu bewerten.

II. Liegt eine normale Marktlage nicht vor, so sind die Gestehungskosten für die Beurteilung der Angemessenheit des Preises grundlegend. Dabei darf berücksichtigt werden,

1. die Geldentwertung und zwar vom Zeitpunkt der Zahlung der Ware an den Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. des Angebots an den Käufer.

a) Für **Auslandsware** darf die „äußere Geldentwertung“, d. h. der Kursunterschied zugrunde gelegt werden. Schweizer Uhren können demnach zum offiziellen Börsenkurs des jeweiligen Tages kal-

kuliert werden (nach der Devisenordnung jedoch nicht in oder nach Frankenwährung, sondern nur in Reichsmark). Die auf der ausländischen Ware ruhenden inländischen Gestehungskosten, wie Frachten, Löhne, Gehälter usw. dürfen dabei jedoch nicht nach der äußeren, sondern nur nach der „inneren Geldentwertung“ bemessen werden (vergl. unten b).

b) Für **Inlandsware** darf die jeweilige (innere) Geldentwertung durch Umstellung der tatsächlichen Einkaufspreise auf die durch die Reichsindexziffer umgerechneten Gestehungspreise berücksichtigt werden. Die Reichsindexziffer wird allmonatlich veröffentlicht und gewährt einen Vergleich für die (innere) Geldentwertung. Ist z. B. eine Ware im Oktober 1922 einschl. Spesen und Kosten eingekauft für 1000,— M, so durfte sie, da im November 1922 die Reichsindexziffer von (1. bis 15. Oktober =) . . . 19 272, gestiegen ist auf 40 645, also um rund 110 %, im November 1922 mit 2100,— M,

dem „berichtigtem“ Einkaufspreise eingesetzt und mit einem beispielsweise im Gewerbe üblichen Aufschlag von 60 % mit 3360,— M verkauft werden. Da die Reichsindexziffern erst nachträglich veröffentlicht werden, darf der Verkäufer die seit der letzten Indexziffer etwa eingetretene Geldentwertung schätzungsweise selbst berücksichtigen, wobei ihm die im täglichen Leben wahrnehmbaren Preisveränderungen einen Anhalt bieten.

Die Verbände werden die Pflicht auf sich nehmen müssen, die Reichsindexziffern*) regelmäßig zu veröffentlichen, um ihren Mitgliedern für die Berechnung der „berichtigten“ Einkaufspreise einen Anhalt zu geben. Wir fügen vorläufig die Reichsindexziffern am Schlusse dieser Ausführungen an und behalten uns vor, ausführliche Tabellen in der nächsten Zeit zu bringen.

3. Unberührt durch die obigen Grundsätze bleibt die Befugnis, gemäß § 2 der Preistreiberverordnung Durchschnittspreise zu berechnen. Dabei darf bei Berechnung der „alten Ware“ die Geldentwertung ebenfalls berücksichtigt werden.

Beispiel:

Einkaufspreis für alte Ware 100 M, Geldentwertung 105 % = 105 M, berichtigter Einkaufspreis = 205 M.

Einkaufspreis für neue Ware 300 M.

Durchschnittlicher Einkaufspreis bei gleich großen Posten alter und neuer Ware also $205 M + 300 M = 505 M : 2 = 252,50 M$. Hierzu handelsüblicher Aufschlag 60 % = 151,25 M, mithin neuer Verkaufspreis 403,75 M.

III. Im Straf- oder Ermittlungsverfahren sollen Sachverständige gehört werden und zwar möglichst vor jeder

*) Geschieht bereits regelmäßig in den „Handelsnachrichten“ der Deutschen Uhrmacher-Zeitung. Die Schriftleitung.